



POLARYS
INTELLIGENT ENERGYSYSTEMS

Projektvorstellung FF Neuwegersleben



POLARYS

INTELLIGENT ENERGYSYSTEMS

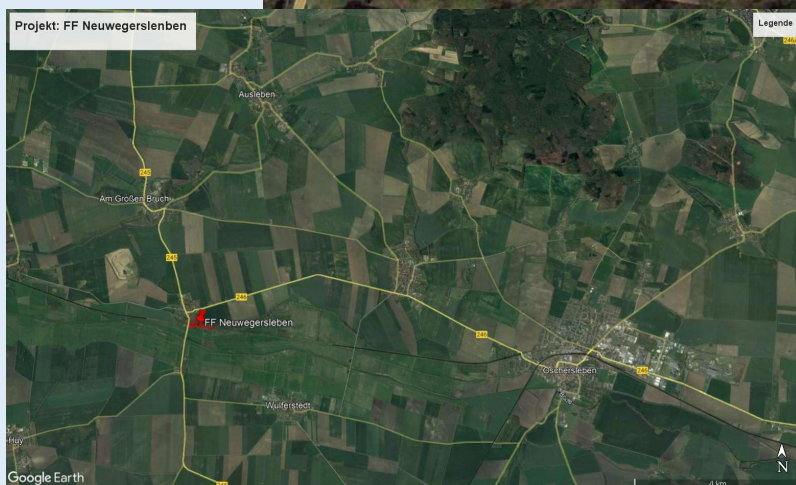
Projekt: FF Neuwegersleben

39393 Am Großen Bruch
OT Neuwegersleben
Sachsen-Anhalt
LK Börde
Gemarkung Neuwegersleben
Flur 3 - Flurstücke 133 ; 298 ; 300 ; 303 ; 403 ; 406
Flur 5 - Flurstück 28/7

Legende



Projekt: FF Neuwegersleben

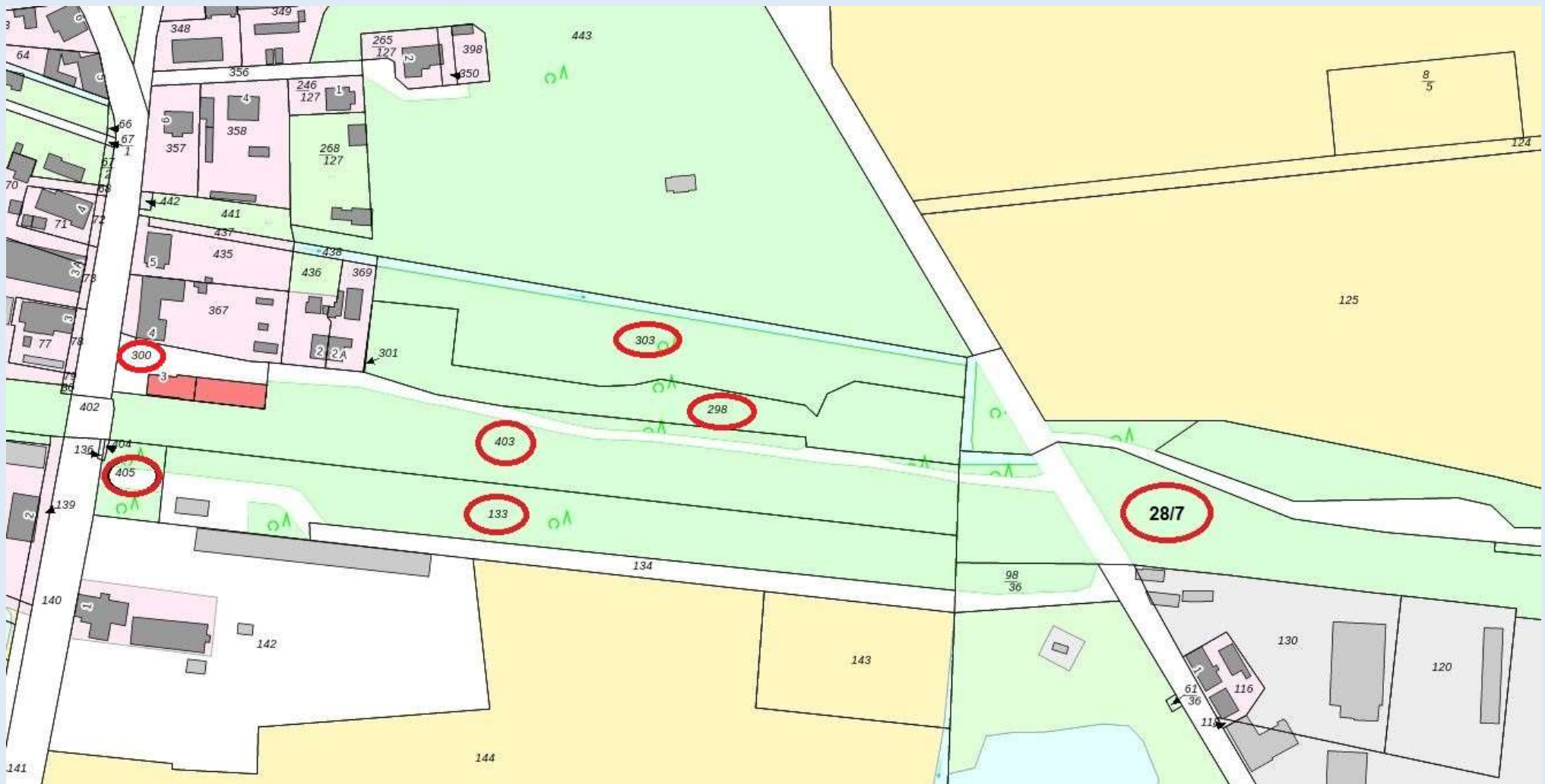




POLARYS

INTELLIGENT ENERGYSYSTEMS

Nicht überbaut wird der vorhandene Weg auf dem Flurstück 28/7, 133 und 405. Das ehemalige Bahnhofsgebäude auf dem Flurstück 300 soll im Zuge der Bauarbeiten abgerissen werden und gehört dann zur Projektfläche. Eine Zufahrt zu den Hausnummern 4, 2 und 2A bleibt erhalten.





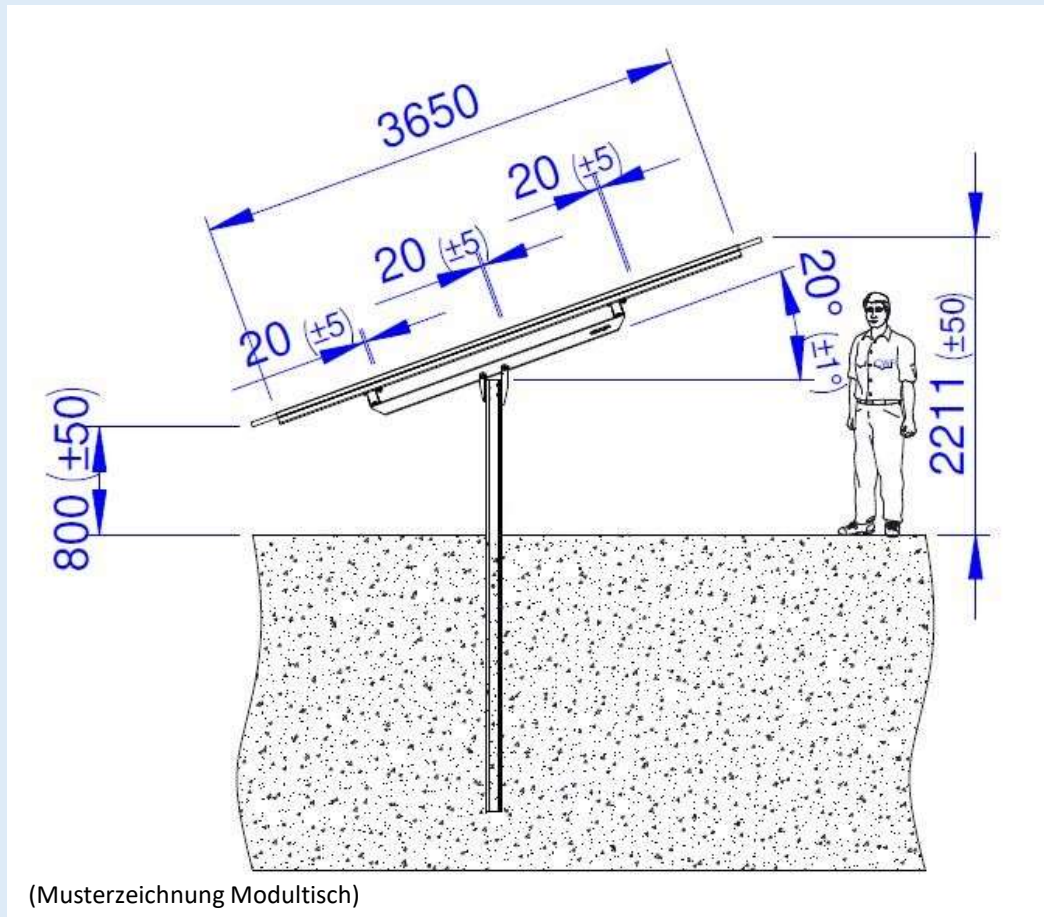
POLARYS
INTELLIGENT ENERGYSYSTEMS





POLARYS

INTELLIGENT ENERGYSYSTEMS



Die PV-Anlage wird mit ca. 9.850 kristallinen Photovoltaikmodulen realisiert, welche mit einer Leistung von ca. 3940 kWp einen Jahresertrag von ca. 4.339.493 kWh erzeugen. Die einzelnen Photovoltaikmodule werden auf Modultischen montiert, welche in Richtung Süden ausgerichtet sind. Der Neigungswinkel der Tische beträgt 20 bis 25 Grad. Die dadurch entstehenden Tischreihen (Verlauf in Ost West Richtung) haben einen Reihenabstand zwischen 3 und 5 Metern. Die Tischkonstruktionen bestehen aus Metallprofilen als Stützen, welche mittels Rammverfahren im Boden verankert werden (keine Betonfundamente).

DIE VORTEILE EINER PHOTOVOLTAIK FREIFLÄCHENANLAGE FÜR STÄDT UND GEMEINDEN

- Nachhaltige Projekte zur ökologischen Energieversorgung – hoher Imageeffekt
- Verbesserung der CO₂ Bilanz und Beitrag zu den gesamtdutschen Klimazielen
- Gewerbesteuereinnahmen (§§ 28, 29 GewStG = 90% Betriebsstättenprinzip bei Energieerzeugungsunternehmen (Gewerbesteuereinnahmen ca. 700,00 € – 1.000,00 € pro ha, je nach Belegung „konventionell“ und Hebesatz)
- Beteiligung an den Energieerlösen mit 0,2 Cts pro kWp bei EEG-Anlagen und bis zu 0,2 Cts bei sonstigen Anlagen „dürfen“ im Rahmen der Bauleitplanung angeboten werden (§§ 6 EEG)
(Realistisch sind 0,2 Cts bei EEG-Anlagen bzw. 0,1 – 0,2 Cts bei Anlagen ohne EEG-Tarif, vorbehaltlich der Verordnungsermächtigung)
- Keine Kosten für Bauleitplanung (trägt der Investor)

Wichtig:

Erlösprognosen werden von uns konservativ auf Grundlage eines Strompreises von ca. 4,5 Cts/kWh bzw. EEG-Einspeisetarifs von ca. 5,2 Cts/kWh angesetzt. Bei steigenden Strompreisen partizipiert die Gemeinde über die Gewerbesteuer deutlich höher an den Erlösen.

Insbesondere angesichts überwiegend fixer Kosten der Projektgesellschaft führen steigende Strompreise zu einem überdurchschnittlich steigenden Gewerbeertrag. Diese Option ist nicht planbar aber durchaus realistisch.

- PV-Generatorleistung 3.940,00 kWp
- Spez. Jahresertrag 1.100,93 kWh/kWp
- Netzeinspeisung 4.339.493 kWh/Jahr
- Vermiedene CO₂-Emissionen 2.603.119 kg/Jahr

Mögliche Erlösbeteiligung der Gemeinde laut § 6 EEG (Berechnung unverbindlich/beispielhaft)

max. Erlösbeteiligung laut § 6 EEG 0,2 Cts/kWh (Energiepreisunabhängig)

Max. Erlösbeteiligung bei o.g. Stromproduktion 8.679,00 € pro Jahr (EEG-Anlage)

Auf Grundlage des heutigen Energiepreinsniveaus (PPA) wäre die maximale Erlösbeteiligung bei PV-Projekten möglich. Diese Darstellung beschreibt unverbindlich die mögliche Erlösbeteiligung nach § 6 EEG (seit 2021). Diese Beteiligung kann erst nach Feststellung des B-Plans final vereinbart werden (§ 6 (4) EEG) und hängt außerdem an der finalen Kapazität der Anlage!

Bei EEG-Flächen wird grundsätzlich die maximale Erlösbeteiligung angesetzt, da der Betreiber dann gemäß § 6 (5) einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber hat. Bei PPA-Flächen muss der Betreiber diese Kosten selbst tragen.

Alle Angaben vorbehaltlich der finalen Abstimmung. Dies sind nur grundsätzliche Rahmendaten die in Abstimmung mit der Rechtsaufsicht final zu definieren sind.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)

§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

- (1) Folgende Anlagenbetreiber dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:
1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
 2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.
- (2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat und für die Anlage eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.
- (3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 entsprechend anzuwenden.
- (4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden
1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
 2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden. (5) Wenn Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen und Zahlungen nach diesem Paragraphen leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

Gewerbesteuergesetz (GewStG)

§ 29 Zerlegungsmaßstab

(1) Zerlegungsmaßstab ist

1. vorbehaltlich der Nummer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
 2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben,
 - a) vorbehaltlich des Buchstabens b zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht,
 - b) für die Erhebungszeiträume 2021 bis 2023 bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie betreiben,
 - aa) für den auf Neuanlagen im Sinne von Satz 3 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehnteln das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-EnergienGesetzes in allen Betriebsstätten (§ 28) zur installierten Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht, und
 - bb) für den auf die übrigen Anlagen im Sinne von Satz 4 entfallenden Anteil am Steuermessbetrag das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis.
- Der auf Neuanlagen und auf übrige Anlagen jeweils entfallende Anteil am Steuermessbetrag wird ermittelt aus dem Verhältnis, in dem
- aa) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-EnergienGesetzes für Neuanlagen und
 - bb) die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-EnergienGesetzes für die übrigen Anlagen
- zur gesamten installierten Leistung im Sinne von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes des Betriebs steht. Neuanlagen sind Anlagen, die nach dem 30. Juni 2013 zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus solarer Strahlungsenergie genehmigt wurden. Die übrigen Anlagen sind Anlagen, die nicht unter Satz 3 fallen.

(2) Bei der Zerlegung nach Absatz 1 sind die Arbeitslöhne anzusetzen, die in den Betriebsstätten der beteiligten Gemeinden (§ 28) während des Erhebungszeitraums (§ 14) erzielt oder gezahlt worden sind.

(3) Bei Ermittlung der Verhältniszahlen sind die Arbeitslöhne auf volle 1 000 Euro abzurunden.

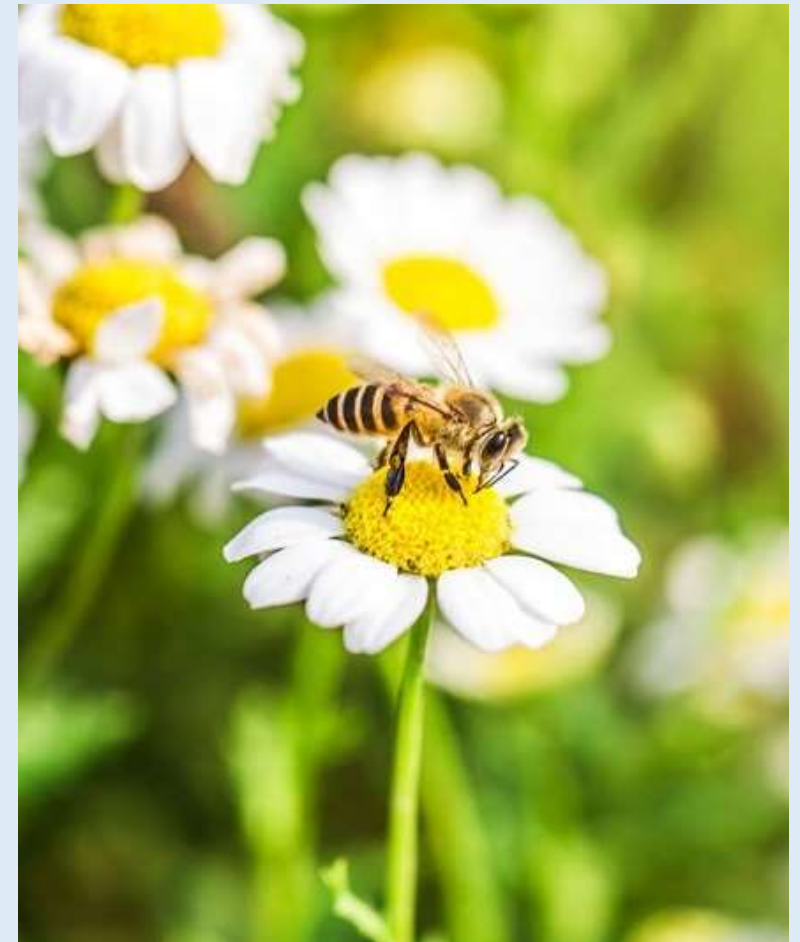
Projektschwerpunkte und Umsetzungszeiträume - beispielhaft /theoretisch -

1. Machbarkeitseinschätzung	erfolgt
2. Netzprüfung und Netzanschlusskonzept	erfolgt
3. Pachtmodell – Vorverträge und Flächensicherungsverträge	projektbegleitend
4. Antrag auf Aufstellungsbeschluss bzw. Abstimmung Aufstellungsbeschluss	2 – 4 Monate
5. Bauleitplanung – vorhabenbezogener B-Plan / Anpassung FNP / Baugenehmigung - städtebaulicher Vertrag (alle Kosten werden von uns getragen) - Prüfung, Abstimmung und Dokumentation der öffentlichen Belange - Umweltschutz und Gutachten - Bürgerbeteiligung - Feststellung B-Plan und Baugenehmigung	12 – 30 Monate
6. Bauphase nach abgeschlossener Bauleitplanung und genehmigtem Bauantrag	3 Monate

Bei positivem Projektverlauf muss von einer Gesamtumsetzungsphase von 24 bis 36 Monaten ausgegangen werden, die insbesondere durch die Komplexität der Bauleitplanung geprägt ist.

Photovoltaik bringt Biodiversität

- Höhere Biodiversität
- Rückzugsräume für unterschiedliche Arten
- Nahrungsangebot für Bienen, Insekten und Vögel
- Natürliche Bestäubung für angrenzende Landwirtschaft
- Höhere Brutdichte bei Vögeln
- Habitatsstrukturen bleiben erhalten
- Bodenbelastung durch Schadstoffe, Pestizide oder Düngemittel geht zurück
- Schonende Grünpflege durch extensive Schafbeweidung möglich
- Anlage neuer Biotop oder Biotopvernetzung sowie weitere positive Effekte durch Ausgleichsmaßnahmen





POLARYS
INTELLIGENT ENERGYSYSTEMS

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Polarys GmbH - Konsul-Smidt-Str. 8b - 28217 Bremen
Büro Torgelow - Ukranenstraße 12 - 17358 Torgelow

Fred Rohleder
Projektentwicklung Freiflächen

Mail: projektentwicklung@polarys.de
Tel.: 03976-280 6905
Mobil: 0170-48 50 528